

gibt einen systematischen Abriss des päpstlichen Vertretungswesens und hebt drei verschiedene Arten von Vertretern hervor, die seit Gregor VII. unterschieden werden: Legaten, Nuntien und iudices delegati. Er klassifiziert diese dabei nicht nach dem Sprachgebrauch der Quellen, der nicht einheitlich ist, sondern aufgrund ihrer Rechtsstellung, je nachdem, ob sie päpstliche Autorität ausüben, nur diplomatische Aufträge haben oder als juristische Vertreter des Papstes amten. — Gavin J. Langmuir, *Per commune consilium regni* in Magna Carta (S. 465—485), interpretiert die Kapitel 12 und 14 der Magna Charta. — J. C. Holt, *Magna Carta and the Origin of Statute Law* (S. 487—507), kann zeigen, daß die besondere Bedeutung der Magna Charta für die englische Verfassungsgeschichte daher rührt, daß sie zu einem Zeitpunkt Freiheiten gewährte, in dem an den königlichen Gerichtshöfen das Recht sowohl von den Baronen verändert werden konnte als auch Rechtskundige den Forderungen der Barone rechtliches Aussehen verleihen konnten. — W. O. Ault, *The earliest Rolls of Manor Courts in England* (S. 509—518). — Charles T. Wood, *Personality, Politics and Constitutional Progress: the Lessons of Edward II* (S. 519—536), vertritt die Ansicht, daß die durch den unfähigen König hervorgerufene Krise des Landes deshalb nicht zum Chaos führte, weil eine lebensfähige Verfassung existierte, die das Vorgehen der Barone bis hin zur Königsabsetzung in bestimmten Bahnen hielt. — Thomas N. Bisson, *The General Assemblies of Philipp the Fair: their Character reconsidered* (S. 537—564), untersucht die großen Versammlungen zu Beginn des 14. Jh. auf ihren Repräsentationscharakter und auf ihre historische Bedeutung hin. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Generalversammlungen Philipps des Schönen mehr Verwandtschaft mit den Provinzversammlungen des 13. Jh. haben als mit den Generalständen der Mitte des 14. Jh. und daß es sich noch nicht um Generalstände gehandelt hat, da die einzelnen Stände nicht jeweils gemeinsam, sondern als vereinzelte Standespersonen gehandelt haben. Gerade die größten Versammlungen, jene von 1302 und von 1308, waren außerdem auch nicht sehr repräsentativ, da weite Teile des Landes kaum oder gar nicht vertreten waren. — Elizabeth A. R. Brown, *Cessante causa and the Taxes of the last Capetians: The Political Applications of a Philosophical Maxim* (S. 565—587), kann zeigen, daß die Maxime *Cessante causa cessat effectus*, die französischen Publizisten am Ende des 13. Jh. mehrfach vortrugen, um der Einziehung von Sondersteuern nach Beendigung ihres Anlasses Einhalt zu gebieten, nicht nur von einigen Städten angewandt wurde, um Ansprüche des Königs zurückzuweisen, sondern daß auch Philipp der Schöne und seine Söhne sie akzeptierten. Diese Haltung hat ihnen zwar manchen Einnahmeausfall gebracht, aber auch die Loyalität ihrer Untertanen gesteigert. — Jan Rogozinski, *Ordinary and Major Judges* (S. 589—611), weist nach, daß die königliche Justizverwaltung im Süden Frankreichs zwischen 1250 und 1350 durch die Praxis des römischen Rechts, die dort seit langem herrschte, beeinflusst wurde. — John Bell Hennehan, *The French Ransom Aids and two Legal Traditions* (S. 613—630), untersucht die gesetzlichen Grundlagen der Steuern, die 1360 in Frankreich eingeführt wurden, um das Lösegeld für König Johann II. bereitzustellen. Den einmaligen Erfolg dieser Steuer in Höhe, Dauer und Leichtigkeit des Einzugs erklärt der Vf. mit der Möglichkeit, zugleich an feudale Prinzipien („Hilfe“) und an römisch-kanonisch-rechtliche (*necessitas*, *bonum commune*) zu appellieren. — Frederic L. Cheyette, *The Royal Safeguard in Medieval France* (S. 631—652), beschreibt die Herkunft des Königsschutzes und seine juristische Ausformung im Gefolge der Dekretale *Statuimus* Innozenz' IV.

W. H.